

09.05.01

Antrag
des Landes Brandenburg

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes zu verlangen, um das Gesetz wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 13 Nr. 1 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

„Soll eine Plangenehmigung für Vorhaben erteilt werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom, einzubeziehen.“

Begründung für die Einberufung des Vermittlungsausschusses:

Allgemein: Das vom Bundestag beschlossene Gesetz geht von dem Grundsatz aus, dass in den Fällen, in denen für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die Vorhabenszulassung in Form der Plangenehmigung nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Dem kann nicht gefolgt werden.

Zum einen besteht vor allem in den neuen Ländern nach wie vor großer Bedarf, das Instrument der Plangenehmigung wie bisher verfahrensbeschleunigend einzusetzen. Zum anderen wäre der Ansatz des Gesetzentwurfes allein dann richtig, wenn auf Grund der europarechtlichen Vorgaben die UVP allein in Planfeststellungsverfahren Anwendung finden dürfte. Dem ist jedoch nicht so. Zudem muss weder aufgrund der Richtlinie 85/337/EWG noch der Ergänzungsrichtlinie 97/11/EG die Öffentlichkeit bei der Umwelt-

Ausgeliefert am

10. MAI 2001

verträglichkeitsprüfung in einem förmlichen Verfahren entsprechend den Vorschriften über die Planfeststellung beteiligt werden. Den diesbezüglichen Pflichten aus Artikel 6 Abs. 2 der UVP-Richtlinie in der Fassung der Änderungsrichtlinie entspricht auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 9 Abs. 3 UVPG. Der vorliegende Antrag sieht deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung eine entsprechende Anwendung dieser europarechtskonformen Vorschrift, die die Mindestvoraussetzungen für eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält, für die Plangenehmigung vor.

Begründung zur Neufassung:

Durch die Anfügung des neuen Satzes wird die Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorgelagerten Verfahren auch auf die Plangenehmigung übertragen, indem sie auch für diese Form der Vorhabenzulassung für entsprechend anwendbar erklärt wird. Damit wird ein unnötiges Zulassungserschweris von UVP-pflichtigen Vorhaben beim Verkehrswegebau durch Plangenehmigung vermieden. Durch diese Regelung werden die Effizienz der Verwaltungstätigkeit erhöht und zugleich Verwaltungskosten in erheblichem Umfang erspart. Die Bestimmung, welche Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegen, ergibt sich aus Artikel 4 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 97/11 EG des Rates vom 3. März 1997.

Der vorstehende Antrag entspricht dem einstimmigen Ergebnis der vom Vermittlungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe zum Gesetz zur Änderung verkehrswegerechtlicher Vorschriften (VerkVÄndG) vom 28. November 2000. Im Unterschied zur dort beschlossenen Textfassung wird lediglich auf die Bezugnahme auf die EU-Richtlinien verzichtet, da nunmehr der Anhang des UVPG maßgeblich ist. Daher bleibt die EU-Konformität des Gesetzentwurfs zur Frage der Plangenehmigung gesichert.